

LAGEPLAN M 1:1.000

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage"

Gemeinde Neuching, Landkreis Erding  
 Der Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage" umfasst die Flurstücknummern 126/4 T, 125/2 T, 127, 127/2, 128, 130/2 T, 131 T der Gemarkung Niederneuching.

Die Gemeinde Neuching, Landkreis Erding, erlässt gemäß §§ 2, 9 und 10, Baugesetzbuch - BauGB, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen Bebauungsplan als Satzung.

Planfertigster: Plandatum: 14.01.2025  
 FINAL Floros & Lindner Architekten und Stadtplanerin Part mbB 13.01.2026

Kristiane Floros, Architektin Stadtplanerin  
 Neureutherstr. 26 80799 München

Grünordnung, Artenschutz und Eingriffsregelung:  
 Bauer Landschaftsarchitekten GmbH Pfr.-Osternay-Str. 3 85457 Würth

### A FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- A.1 Geltungsbereich**
  - A.1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- A.2 Gemeindegrenze**
  - A.2.1 Grenze Gemeinde Neuching
- A.3 Verkehr**
  - A.3.1 öffentliche Verkehrsfläche
  - A.3.2 Straßengrenzungsline
  - A.3.3 Ein- und Ausfahrt
- A.4 Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, Bauweise, Firstrichtungen**
  - A.4.1 SO Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
  - A.4.2 Baugrenze
  - A.4.3 GRZ 0,76 maximal zulässige Grundfläche gemäß Festsetzung B.2.1.1, z. B. 0,76
  - A.4.4 GR 7500 maximal zulässige Grundfläche je Bereich, für Baukörper gemäß Ziffer B.2.1.2, z. B. 7500 m²
  - A.4.5 GF 7500 maximal zulässige Greschossfläche je Bereich, für Baukörper gemäß Ziffer B.2.1.3, z. B. 7500 m²
  - A.4.6 II maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. 2 Vollgeschosse
  - A.4.7 vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
  - A.4.8 offene Bauweise
  - A.4.9 abw. abweichende Bauweise. Als Bauweise sind im Rahmen der Baugrenzen auch Gebäudeformen über 50 m als abweichende Bauweise zulässig.
  - A.4.10 WH 12,00 m maximal zulässige Wandhöhe, z. B. 12,00 m
  - A.4.11 DN 10°-15° zulässige Dachneigung, z. B. 10 - 15 Grad
- A.5 Stellplätze**
  - A.5.1 St Flächen für offene Stellplätze

- A.6 Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**
  - A.6.1 private Grünfläche Bestand, zu erhalten
  - A.6.2 private Grünfläche Neuplanung
  - A.6.3 Baum Bestand, zu erhalten
  - A.6.4 Feldgehölz/Strauchhecke Bestand, zu erhalten
  - A.6.5 Baum, neu zu pflanzen
  - A.6.6 Sträucher, neu zu pflanzen
  - A.6.7 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs
- A.7 Sonstige Planzeichen**
  - A.7.1 Flächen für Hauwerk z.B. Sträucher
  - A.7.2 Geländemulde, ca. 40-50 cm tief, Böschungsneigung >= 1:3
  - A.7.3 Höhe Gelände über Normalnull z. B. 475.300
  - A.7.4 Bereich für ausragendes Vordach
  - A.7.5 Lärmschutzwand Breches, Länge 31 m, Höhe 6 m
  - A.7.6 Läschwasserbehälter 96 m³, sichergestellt durch den Vorhabensträger

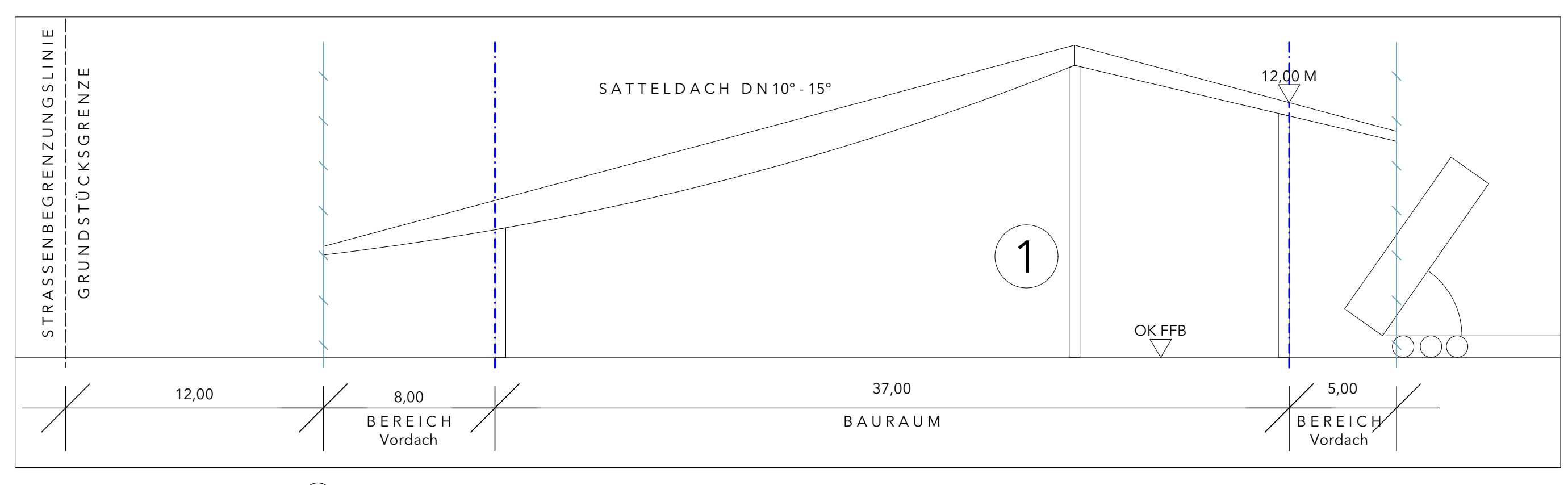
### B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- B.1 Art der baulichen Nutzung**
  - B.1.1 Das Baugebiet wird gemäß § 12 Abs.3 S.1 BauGB als **sonstiges Sondergebiet** für eine Baustoffrecyclinganlage festgesetzt. Zulässig sind in dem Gebiet die erforderlichen Anlagen für die Baustoffrecyclinganlage. Hierzu gehören die Errichtung einer neuen Halle, Lager- und Arbeitsflächen, Flächen für die Zwischenlagerung und Aufbereitung der angelieferten Bau- und Abbruchmaterialien in der Halle, die Installation von zusätzlichen technischen Anlagen, die Tauchbecken, Trocknungsanlagen und Windrichter in der Halle, die Anlagen für die Recyclingprozesse wie Bockbrecher, mobile Siebanlagen, Trommelsieb sowie Schaufelader und Bagger, die LKW-Waage für das Wiegen von angelieferten und abgehoblen Baustoffen, die Errichtung eines neuen Bürogebäudes zur Organisation und Anmeldung des Wiegeprozesses, zur allgemeinen Verwaltungsarbeit und zur Probierung von Baustoffen in speziellen Laborräumen sowie die Integration erneuerbarer Energien mit entsprechenden Speichersystemen zur nachhaltigen Energieversorgung.
- B.2 Maß der baulichen Nutzung**
  - B.2.1 Nutzungsziffern
    - B.2.1.1 GRZ 0,76 Maximal zulässige Grundflächenzahl im gesamten Geltungsbereich, z.B. 0,76, ausgenommen öffentlicher Verkehrswege (Nach Planzeichen A.4.3)
    - B.2.1.2 GR 7500 Maximal zulässige Grundfläche in m² innerhalb der festgesetzten Bauräume inkl. der festgesetzten Flächen für Vordächer des Baukörpers z.B. 7500 m². (Nach Planzeichen A.4.4)
    - B.2.1.3 GF 7500 Maximal zulässige Geschosfläche in m² bezogen auf die Außenmaße der Baukörper in allen Vollgeschossen (entsprechend § 20 BauNVO), z.B. 7500 m² (Nach Planzeichen A.4.5)
  - B.2.2 Zahl der Vollgeschosse z. Wand- und Firsthöhen
    - B.2.2.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. maximal 2 Vollgeschosse
    - B.2.2.2 Höchstzulässige Wandhöhe der Hauptbaukörper z.B. 12,00 m (bezogen auf Oberkante Rohfußboden im Erdgeschoss), gemessen am Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Dachhaut an der Traufseite, wie auch in den zeichnerischen Festsetzungen.
    - B.2.2.3 Die gestrichelten Abstandsflächen des Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- B.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise**
  - B.3.1 Bauweise Entsprechend der Planzeichnung gilt:
    - die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO in Form von Einzelhäusern
    - die abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO für Gebäude innerhalb der Baugrenzen, die eine Länge von 50 m überschreiten
  - B.3.2 Aufstichtungen bzw. Abgrabungen des natürlichen Geländes sind auf maximal +/- 30 cm begrenzt.
- B.4 Dächer, bauliche Gestaltung**
  - B.4.1 Zulässig sind in:
    - Bereich 1: Satteldach mit 10 - 15 Grad Neigung.
    - Bereich 2: Satteldach oder Pultdach mit 5 - 20 Grad Neigung

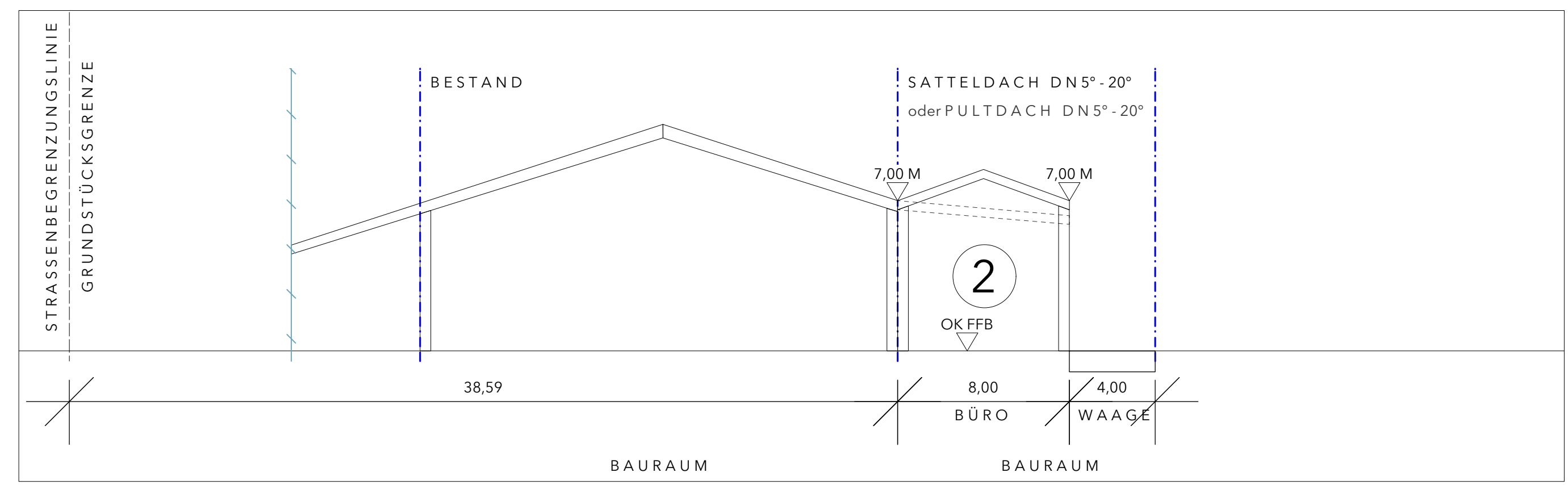
- B.4.2 Als Dacheindeckung sind grelle, reflektierende und glänzende Materialien unzulässig.
- B.4.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten wie Gauben, Zwerchgiebel etc. sind unzulässig.
- B.4.4 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige rechteckige Flächen zulässig. Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu einem Abstand von 0,30 m zulässig.
- B.4.5 Vordächer sind in den festgesetzten Flächen für Vordächer zulässig, nach Planzeichen A.7.4, wie auch in den zeichnerischen Festsetzungen.
- B.5 Grünordnung und Artenschutz**
  - B.5.1 Geringe Standortabweichungen bis 5 m der neu zu pflanzenden Bäume von den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind zulässig. Die Anzahl ist beizubehalten.
  - B.5.2 Die nicht für eine Bepflanzung vorgesehenen Bereiche der privaten Grünflächen sind mit einer artreichen autochthonen Saatgutmischung als Wiese (frischer bis feuchter Standort) anzuzüchten und extensiv zu pflegen (2-malige Mahd Mitte Juni und Ende September, Abtransport des Mahdgutes, kein Einsatz von Düngem- und chemischen Pflanzenschutzmitteln). In den privaten Grünflächen sind jegliche bauliche Anlagen unzulässig.
  - B.5.3 Für die Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher gemäß Artenliste (Hinweise C.2.4.3) zu verwenden. Die Pflanzung von Fichte, Lebensbaum oder anderen fremdländischen Nadelgehölzen ist unzulässig.
  - B.5.4 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Die nach den Festsetzungen sind zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplans spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.
  - B.5.5 Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Vogelbruten muss die Beseitigung der Vegetationsdecks zwischen 1.10. und 28./29.2. (außerhalb der Vogelbrutzeit) erfolgen.
  - B.5.6 Zu den Gehölzbränden und Sämen nordwestlich und nordöstlich des Geltungsbereichs ist ein Mindestabstand von 8 m einzuhalten.
  - B.5.7 Die Erschließung der zur Bebauung vorgesehenen Flächen darf ausschließlich über die durch die Vorhabenbereiche definierten Flächen erfolgen. Andere, wertvolle Offenlandflächen sind weder für die Erschließung noch temporär als Lagerflächen o.ä. in Anspruch zu nehmen.

- B.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**
  - B.6.1 Innerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine z. 93% m² umfassende Teillfläche der Flurnummer 127 Gmkg, Niederneuching als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Die Ausgleichsflächen sind dinglich zu sichern und spätestens in der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen ist mit der UNB abzustimmen. Spätestens mit dem Satzungsbeschluss hat die Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU zu erfolgen.
  - B.6.2 Zur ökologischen Aufwertung ist die nicht für eine Bepflanzung vorgesehene Fläche umzubrechen und mit einer artreichen autochthonen Saatgutmischung als Wiese (frischer bis feuchter Standort) anzuzüchten. Im nordöstlichen Teil ist durch Bodenabtrag eine maximal 50 cm tiefe Retentions- und Sickermulde herzustellen, die ebenfalls anzuzüchten ist. Die Böschungen der Mulde sind mäßig zu erodieren. Die Größe der Mulde wird im nachfolgenden **Conditioquantifizierung** festgelegt. Die Pflege hat extensiv zu erfolgen, d.h. der Einsatz von chemischen Düngem- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Die Ansaatfläche ist 2x jährlich (Mitte Juni und Mitte September) zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren.
- B.7 Immissionsschutz**
  - B.7.1 Die Betriebszeiten der Anlage, einschließlich der Be- und Entladearbeiten sowie des damit verbundenen Verkehrs, sind auf die Tageszeit von 6:00 bis 19:00 Uhr beschränkt.
  - B.7.2 Brech- und Siebarbeiten sowie der Einsatz von Schaufelern und Baggern sind auf die Tageszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr begrenzt und erfolgen nach Bedarf.
- B.8 Verkehrsflächen**
  - B.8.1 Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradiusgradienten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090, "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" verwiesen.
- B.9 Sonstige Festsetzungen**
  - B.9.1 Werbeanlagen sind nur an den Fassaden zulässig und dürfen den Dachfirst nicht überschreiten.
  - B.9.2 Technische Einrichtungen, z.B. Trafostationen oder Ähnliches, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- C HINWEISE**
  - C.1 128 Flurstücknummer z. B. Fl.Nr. 128 Gemarkung Niederneuching
  - C.2 bestehende Grundstücksgrenzen
  - C.3 bestehende Gebäude außerhalb des Geltungsbereichs
  - C.4 geplante Gebäude im Bauraum
  - C.5 Maßzahl in Meter z.B. 8,00 m
  - C.6 Bereich, z.B. Bereich 1
  - C.7 Wendemöglichkeit, Durchmesser min. 18 m

### ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



SCHEMASCHNITT BEREICH 1 1:200



SCHEMASCHNITT BEREICH 2 1:200

- C.8 Straßengleitgrün Bestand
- C.9 bestehende Ausgleichsfläche gem. Genehmigung nach BlnSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage vom 17.05.2017 (AZ 42-2/1712/1722/13/16) und gem. Baugenehmigung vom 30.04.2023 für die Errichtung eines Baugeräteleagers mit Schüttgutlager im Rahmen einer Gewerbeerweiterung (AZ B.2019-18060)
- C.10 Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereichs, zu erhalten
- C.11 bestehender Baum außerhalb des Geltungsbereichs, zu erhalten
- C.12 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereichs
- C.13 Umgrenzung ABSF-Fläche
- C.14 Umgrenzung Biotopfläche mit Biotop-Nr. und Bezeichnung
- C.15 Umgrenzung Landschaftliches Vorbehaltsgebiet gem. Regionalplan Nr. 14
- C.16 Umgrenzung geschützte Bodenarten gem. Moorbodenkarte
- C.17 Erläuterung der Nutzungschablonen
 

Bereich	abw.	Bereichsangebe z. B. Bereich	Bauweise z.B. abweichende Bauweise
WH 12,00 m	I	maximal zulässige Wandhöhe, z. B. 12,00 m	maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse, z. B. 1 Vollgeschoss
DN 10°-15°	GF 476, 30	zulässige Dachneigung, z. B. 10 - 15 Grad	Agglat der Höhe des Fertigfußbodens über Normalnull
GR 7500	GF 7500	maximal zulässige Grundfläche für den Baukörper je Bereich inkl. Vordach	maximal zulässige Geschosfläche für den Baukörper je Bereich inkl. Vordach

- C.18 Die jeweils aktuell gültigen Satzungen für die Gemeinde Neuching sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans anzuwenden, sofern dieser Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen trifft.
- C.19 Altlasten sind der Gemeinde nicht bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigentümer verpflichtet ist, Altlasten eigenverantwortlich festzustellen und Vordachflächen ggf. dem Landratsamt Erding zu melden und, soweit erforderlich, zu entsorgen.
- C.20 Anfallendes unverunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist auf dem Baugrundstück zurückzuführen und zu nutzen. Überschüssiges Wasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Nutzwasser ist zu reinigen und zu nutzen.
- C.21 Denkmalpflege  
 Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- C.22 Immissionsschutz  
 An das Plangabiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit Lärm- und Geruchsbelästigungen bei der Bearbeitung und Nutzung der Grundstücke, U. a. auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher zu rechnen. Diese sind zu dulden.
- C.23 Land- und Forstwirtschaft  
 Die Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen gesichert bleiben.
- C.23.2 Bei Umsetzung des Vorhabens können Beschädigungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es keine ausreichenden Abstände zum benachbarten Waldgrundstück auf Flurnummer 1010/2 aufweist. Durch umstürzende Bäume, herunterfallende Äste und dergleichen besteht Schutdfahrer für Sach- und Personenschäden.
- C.24 Grünordnung und Artenschutz**
  - C.24.1 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.09.1962 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) zu beachten.
  - C.24.2 Mit der Eingabplanung für das geplante Vorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsin zu einzeichnen. Darin sind die Befpflanzungen sowie die gesamte sonstige Außenanagegestaltung gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen.
  - C.24.3 Für die Befpflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden, z.B.
 

Bäume 1. Wuchshodnung: Pflanzqualität H. 3xx, mB. 18-20	Bäume 2. Wuchshodnung: Pflanzqualität H. 3xx, mB. 16-18
Berg-Ahorn (Ficus pseudoplatanus)	Feld-Ahorn (Acer campestre)
Spitz-Ahorn (Acer platanoides)	Hornbuche (Carpinus betulus)
Hänge-Birke (Betula pendula)	Vogel-Kirsche (Prunus avium)
Schwarz-Erle (Alnus glutinosa)	Traubenkirsche (Prunus padus)
Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)	Echte Mehlbeere (Sorbus aucuparia)
Stiel-Eiche (Quercus robur)	Sorbus aucuparia (Sorbus aucuparia)
Winterrinde (Tilia cordata)	Obstbaum lokaltypischer Sorten



Ausgleichsfläche Fl.Nr. 784/T 5.075 m²

- C.25.5 In der bestehenden Ausgleichsfläche gem. Hinweis C.9 ist die ökologische Aufwertung gemäß den vorhandenen Genehmigungen zu ergänzen: Im Norden ist eine Sickermulde anzulegen und mit einer artreichen autochthonen und an den Standort angepassten Saatgutmischung anzuzüchten. Die Pflanzung entlang der Ostseite ist um mindestens eine Reihe mit heimischen, standortgerechten Sträuchern zu ergänzen. Zustand ist hier eine mesophile Hecke.
- C.26 Verkehr
  - C.26.1 Sichtdreieck 3 / 200 m Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Straßendürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden. Zäune, Mauern, Müllhäuschen, Wälle, Anpflanzen aller Art, sowie Stapel und Haufen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort Gemarkungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder abgestellt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelstehende Hochstammige Bäume mit einem Astansatz von mindestens 2,50 m im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
  - C.26.2 Anbauverbot  
 Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen gilt gem. Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahnebene Bauverbot. Werbende oder sonstige Hinweisgeber sind gem. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeits des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem staatlichen Bauamt sowie dem Landkreis (Fachbereich 12 - Liegenschaftsverwaltung) vorab abzustimmen und vorzunehmen. Ostlich des Plangebietes verläuft die Kreisstraße ED 05. Bei der Planung von Bäumen und Strauchgruppen nach BfAL 095:2009 und BfAL sind bestimmte Mindestabstände zwischen Baum und Fahrbahn einzuhalten. Zu berücksichtigen sind neben den Sicherheitsräumen auch die Sichtfelder. Bei Neupflanzungen ist darauf zu achten, dass sowohl die Halbschichten auf der durchgehenden Fahrbahn als auch die Anfahrstrassen (Sichtdreiecke bei Einmündungen/Kreuzungen/Zufahrten) freigehalten werden.
- C.26.3 Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße sind nicht zulässig.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neuching hat in der Sitzung vom 04.06.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bauentnahmen und Baustoffrecyclinganlage" nach § 10 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.03.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
  2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 hat in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 stattgefunden.
  3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 hat in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025 stattgefunden.
  4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... veröffentlicht. Ort und Zeit der Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
  5. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.01.2026 einschließlich der Begründungen, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  6. Die Gemeinde Neuching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- Neuching, den .....  
 Gemeinde .....
1. Bürgermeister Thomas Bartl Siegel
7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... erfolgte am ..... Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie die Erneuerbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Neuching, den .....  
 Gemeinde .....
1. Bürgermeister Thomas Bartl Siegel



LAGEPLAN mit Darstellung Sichtdreieck M 1:1.500



# NEUCHING

Gemeinde Neuching  
 St.-Martin-Straße 9  
 85467 Neuching

Projekt:  
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
 "Sondergebiet Baustoffrecyclinganlage"

Planinhalt: Entwurf:

Lageplan, Bebauungsplan	M 1:1.000
Schemata-Schnitte	M 1:200
Lageplan, Sichtdreieck	M 1:1.500
Lageplan, Ausgleichsflächen	M 1:2.500
Übersichtsplan	M 1:10.000

Datum:  
 14.01.2025  
 13.01.2026

FINAL  
 Floros & Lindner Part mbB  
 Neureutherstr. 26 Rückgebäude  
 80799 München  
 info@finalarchitektur.com  
 www.finalarchitektur.com

Plannummer  
 01